



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Referatsleiter, Sekretariat des
Ausschusses für bürgerliche Freiheiten,
Justiz und Inneres
GD Interne Politikbereiche
[...]

Brüssel, den 20. Juli 2015
WW/OL/cpl/D(2015) 1212 C 2015-0500
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Vorabkontrollstellungnahme zum Vorauswahlverfahren für die Stelle des Direktors der FRA

Sehr geehrte(r) [...],

am 9. Juni 2015 meldete der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen Parlaments die Teilnahme des Europäischen Parlaments an der Ernennung des Direktors der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) zur Vorabkontrolle.

Diese Meldung beim EDSB erfolgte *ex-post*, also nachdem die Verarbeitung bereits begonnen hatte.¹ Wie wir in unserem Schreiben vom 5. Juli 2012 (unsere Fallnummer 2012-0557) an alle Organe und Einrichtungen dargelegt und bei zahlreichen Gelegenheiten wiederholt haben, hätten **alle** Meldungen zu bestehenden Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die besondere Risiken beinhalten könnten, beim EDSB bis zum 30. Juni 2013 eingereicht werden müssen. Daher findet die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung genannte Frist keine Anwendung.

Grundsätzlich sollte diese Ex post-Meldung jedoch keine Konsequenzen für die Gültigkeit von Verwaltungsverfahren haben.

¹ Das Verfahren wurde schon im letzten Verfahren zur Ernennung des Direktors der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zwischen September 2007 und Februar 2008 angewandt. Die Meldung erfolgte jetzt mit Blick auf das anstehende Auswahlverfahren für diesen Posten, doch ändert dies nichts an der Tatsache, dass es das Verfahren schon früher gegeben hat.

Die gemeldete Verarbeitung fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB für Auswahl- und Einstellungsverfahren², weist aber doch ausreichend Ähnlichkeiten auf, um die Leitlinien sinngemäß anzuwenden. Die Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, die von der Standardvorgehensweise abweichen und/oder der Verbesserung bedürfen.

Beschreibung und Bewertung

Aufbewahrungszeiträume

Bei den Aufbewahrungsfristen wird in der Meldung ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum der Anhörung im LIBE-Ausschuss genannt. Danach können die Unterlagen noch für historische Zwecke aufbewahrt werden.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Weiterverwendung für historische Zwecke verweist der EDSB auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung niedergelegten Grundsätze für eine Weiterverwendung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete Garantien vorzusehen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden und nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegen einzelne Betroffenen verwendet werden.

Schlussfolgerung

Aufgrund der vorgelegten Informationen hat der EDSB keinen Grund zu der Annahme, dass das Verfahren gegen die Verordnung verstößt. Wir haben daher beschlossen, den **Fall 2015-0463 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen,

(**unterzeichnet**)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

CC: [...], DSB, Europäisches Parlament

² Abrufbar auf der Website des EDSB.